

PVK-News 4 / 2007

So kurz vor der Weihnachtszeit möchten wir uns ein letztes Mal für dieses Jahr an Sie wenden und Sie über Aktualitäten rund um die Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe informieren.

Lebenspartner

Gemäss dem gültigen Reglement haben nicht nur Ehepartner – also Ehefrauen und Ehemänner - Anspruch auf eine Ehegattenrente. Seit dem 1. Januar 2008 sind gemäss Bundesgesetz gleichgeschlechtliche Partner, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben, den Ehegatten gleich gestellt.

Die PVK kennt zusätzlich noch die Lebenspartnerrente. Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts haben unter den nachstehenden Bedingungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in gleicher Höhe wie der Ehegatte. Die Bedingungen sind:

- Beide Partner waren unverheiratet und zwischen ihnen bestand keine verwandtschaftliche Beziehung.
- Der hinterlassene Partner bezieht nicht bereits Todesfallleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung
- Der Partner hat mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar seit mindestens 5 Jahren in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt.
- Der überlebende Partner ist mindestens 45 Jahre alt.
- Der überlebende Partner wurde vom Versicherten gänzlich oder in wesentlichem Umfang unterstützt.
- **Die gegenseitige Unterstützungspflicht ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und der PVK vor dem Tod eingereicht worden, aus welcher hervorgeht, dass der Versicherte mindestens die Hälfte der Kosten der gemeinsamen Haushaltung getragen hat.**

Diese Vereinbarung kann auf der Geschäftsstelle bezogen werden. Es ist ganz wichtig, dass der Versicherte zusammen mit seiner Lebenspartnerin diesen Vertrag ausfüllt. Denn ohne diesen Vertrag ist die PVK nicht verpflichtet, beim Ableben des Versicherten der Lebenspartnerin Rentenleistungen auszurichten. Daher empfehlen wir Ihnen, sobald Sie längere Zeit mit einer Person in einer festen Beziehung leben, uns dies mitzuteilen.

Vorbezug mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Vorbezug für selber bewohntes Wohneigentum getätigt werden darf, wenn der Versicherte vollständig gesund und keine Leistungen der IV-Versicherung bezieht. Als Leistungen der IV gelten: Beiträge an eine Umschulung oder Wiedereingliederung, Taggeldleistungen, Rentenleistungen o.ä. Im weiteren müssen selbstverständlich auch sämtliche anderen Bedingungen gemäss dem Regulativ für Wohneigentumsförderung eingehalten werden.

Reglement 2008

Berechnung der Austrittsleistung

Nach Rücksprache mit unserem Versicherungsexperten haben wir die Berechnung der Mindestleistung gemäss § 17 BVG angepasst. Den entsprechenden Reglementsnachtrag finden Sie in der Beilage.

Abgeltung des Solidaritätsbeitrages

Wie wir Sie schon informiert haben, haben jüngere Mitglieder infolge des Solidaritätsbeitrages bis 31.12.2007 mehr Beiträge bezahlt als ihrem Sparguthaben gutgeschrieben worden sind. Mit der Umstellung auf das Reglement 2008 fällt diese Solidarität nun weg. Der Stiftungsrat setzte sich sehr intensiv mit der Tatsache auseinander, dass nun die jüngeren Mitglieder an die Solidarität bezahlt haben und nicht mehr davon profitieren können.

Falls so ein Mitglied die Kasse verlässt oder einen Vorbezug tätigt, bekommt es diesen Mehrbetrag im Zusammenhang mit der Mindestleistung vergütet. Nur wenn das Mitglied unverändert in der Kasse versichert bleibt, verfällt dieser Solidaritätsbeitrag irgend einmal. Der Stiftungsrat hat nach eingehender Abwägung und unter Beizug des Versicherungsexperten folgende Lösung beschlossen.

Für sämtliche Mitglieder wird die Differenz (= Solidaritätsbeitrag) zwischen dem vorhandenen Sparguthaben und der Mindestleistung per 31. Dezember 2007 ermittelt. Ist die Mindestleistung höher, wird der entsprechende Differenzbetrag für dieses Mitglied hinterlegt. Tritt dieses Mitglied aus oder wird es pensioniert oder macht es einen Vorbezug (WEFG), wird ihm dieser Betrag per diesem Zeitpunkt auf seinem Sparguthaben gutgeschrieben.

Sobald die PVK über genügend freie Mittel verfügt, erhalten sämtliche betroffenen Versicherten diesen Differenzbetrag auf ihrem Sparguthaben gutgeschrieben. Von einer sofortigen Gutschrift sämtlicher Differenzbeträge musste der Stiftungsrat absehen, da die PVK noch nicht über die notwendigen Wertschwankungsreserven verfügt.

Diejenigen Mitglieder, welche es betrifft, werden über die genauen Zahlen und die Handhabung Anfang 2008 persönlich informiert.

Personalwechsel

Frau Monika Wild-Halbheer hat per 30. September 2007 die Pensionskassen des SKMV verlassen um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Es wurde beschlossen, Annina Buck die gesamte Geschäftsleitung der Pensionskassen des SKMV anzuvertrauen. Unterstützt wird sie seit dem 1. Oktober 2007 von Susanna Alder. Frau Alder wird schwergewichtig die technische Verwaltung der Pensionskassen führen.

Falls Sie Fragen haben, stehen Ihnen beide Frauen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Nun wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen eine geruhsame Advents- und Weihnachtszeit! Und für 2008 alles Glück „vom chämifäger“!

